

Merkblatt für die Fusion von Kirchgemeinden

Das Vorgehen bei einer Fusion von Kirchgemeinden ist weder in der Kirchenverfassung geregelt, noch finden sich im kantonalen Gemeindegesetz analog anwendbare Bestimmungen. Mit dem vorliegenden Merkblatt werden die einzelnen notwendigen Schritte für eine Fusion dargestellt.

Bei einer Fusion schliessen sich zwei oder mehrere Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde zusammen. Der Fusionsprozess gliedert sich in folgende Schritte:

- Die Kirchenräte (evtl. die Kirchgemeindeversammlungen) erteilen den Auftrag, eine Fusion zu prüfen und bestellen eine gemeinsame Kommission.
- Die Kommission erstellt eine Machbarkeitsstudie.
- Die Kirchgemeindeversammlung fällt einen Grundsatzentscheid zur Fusion und erteilt (bei Zustimmung) den Auftrag, einen Fusionsvertrag und eine neue, gemeinsame Kirchgemeindeordnung auszuarbeiten.
- Der Landeskirchenrat prüft Vertrag und Kirchgemeindeordnung.
- Die beteiligten Kirchgemeinden erteilen mittels Urnenabstimmung die Zustimmung zu Vertrag und Kirchgemeindeordnung.
- Die Synode beschliesst eine Änderung der Kirchenverfassung. Anschliessend ist die Verfassungsänderung durch Volksabstimmung zu genehmigen.
- Zuletzt erfolgt die Genehmigung der abgeänderten Bestimmungen der Kirchenverfassung durch den Kanton (Regierungsrat).

Der Landeskirchenrat unterstützt Fusionen fachlich und finanziell. Es wird dazu auf die entsprechende Richtlinie verwiesen.

Zudem finden sich in der Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich speziell auf die Fusion von Kirchgemeinden zugeschnittene Bestimmungen über den Finanzausgleich.

Liestal, 5. Februar 2018/SU

Geht an:

- Teilnehmende der Präsidien und Kassier Konferenz vom 5.2.2018
- Verwaltungen der Kirchgemeinden (im Anschluss an die Konferenz)